



**Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg**

**über die Förderung von wirtschaftsnahen Forschungsprojekten
im Themenfeld
TECHNOLOGISCHER RESSOURCENSCHUTZ
vom 20.3.2015**

1. Zuwendungszweck

Baden-Württemberg ist ein Hochtechnologiestandort. Der wirtschaftliche Erfolg fußt auf der Industrieproduktion. Mit rund 35 Prozent lag der Anteil des produzierenden Gewerbes (ohne Baugewerbe) an der Bruttowertschöpfung in 2013 deutlich über dem Anteil für Deutschland und höher als in den USA, Großbritannien oder Frankreich.

Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung des Rohstoffdialogs 2013 und den Zielen der Landesregierung im Bereich Rohstoffpolitik wird eine sichere, stabile und bezahlbare Rohstoffversorgung als Grundvoraussetzung für die hohe industrielle Leistungsfähigkeit Baden-Württembergs betrachtet.

Eine vordringliche Herausforderung ist, dass bestimmte Roh- und Werkstoffe trotz steigender Nachfrage zwischenzeitlich weltweit nur in geringen Mengen gefördert, künstlich verknappt oder auf Grund ihrer toxikologischen Eigenschaften künftig verboten werden könnten. Baden-Württemberg wäre in vielen seiner Wirtschaftsbereiche (z.B. Fahrzeugbau, Maschinen- und Anlagenbau und Elektrotechnik) erheblich betroffen. Besonders für den Mittelstand entstehen hier durch die langfristig stark steigenden und teilweise sehr volatilen Preise erhebliche Wettbewerbsnachteile.

Das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft hat sich deswegen zum Ziel gesetzt, die Roh- und Werkstoffversorgung der baden-württembergischen Wirtschaft durch die Stär-

kung des technologischen Ressourcenschutzes, d.h. durch die Bereitstellung von Sekundärroh- und Werkstoffen und/oder durch Roh- und Werkstoffsubstitution zu verbessern.

Unter technologischem Ressourcenschutz werden insbesondere Maßnahmen verstanden, die das Gewinnen und die Nutzung von Sekundärrohstoffen durch Recycling (inklusive Re-Manufacturing und Re-Furbishing) oder die Substitution von Roh- und Werkstoffen fördern.

Ziel dieser Ausschreibung ist es, durch die Förderung innovativer Forschungsprojekte im Themenfeld des technologischen Ressourcenschutzes

- neue Technologien zu entwickeln und zu erproben,
- einen Beitrag zur künftigen Sicherung der Wachstums- und Entwicklungschancen für die Wirtschaft des Landes - insbesondere auch für die kleinen- und mittleren Unternehmen - zu leisten,
- die Kompetenzen im Bereich des technologischen Ressourcenschutzes auszubauen und im Rahmen des Technologietransfers Innovationen für die heimische Wirtschaft bereitzustellen.

Gefördert werden ausschließlich Forschungsarbeiten im vorwettbewerblichen Bereich. Geförderte Projekte können auch internationale Komponenten enthalten.

2. Gegenstand der Förderung

Vorgesehen ist die Förderung von wirtschaftsnahen, anwendungsorientierten Forschungsprojekten in folgenden Bereichen:

- a) Recycling strategisch wichtiger Roh- und Werkstoffe
- b) Substitution knapper, toxischer oder kostenintensiver Roh- und Werkstoffe.

Die Förderung bezieht sich auf für den Standort Baden-Württemberg wichtige, nicht-energetische Roh- und Werkstoffe. Dies sind beispielsweise Erze, Seltene Erden sowie Industrie-, Bau- und Verbundwerkstoffe, die u.a. auch im Leichtbau Anwendung finden.

Zu a)

Die Sicherheit der Rohstoffversorgung kann durch eine Erhöhung des Angebots an Roh- und Werkstoffen aus heimischen Quellen ("Urban Mining") erhöht werden. Die Bereitstellung von Sekundärroh- und werkstoffen durch innovatives Recycling bietet hier zahlreiche Ansatzpunkte. Beispiele könnten Forschungsprojekte zum Recycling von Verbundwerkstoffen, von Metallen und von Baustoffen oder zu Molecular Sorting sein. Interessant sind auch Projekte, die durch eine Verlängerung des Lebenszyklus von Produkten bzw. einzelner Komponenten zum Ressourcenschutz beitragen. Konkret könnten Projekte zu Re-Manufacturing oder Re-Furbishing gefördert werden.

Zu b)

Die Substitution knapper und/oder kostenintensiver Roh- und Werkstoffe spielt für die Wirtschaft zunehmend eine existenzielle Rolle. Zudem drohen bei bestimmten Roh- und Werkstoffen auf Grund ihrer toxischen Eigenschaften Anwendungsbeschränkungen durch gesetzliche Regelungen. Beispiele sind u.a. Beryllium oder Galliumarsenid, wofür nach dem Stand der Kenntnis derzeit keine Ersatzstoffe in Sicht sind. Die Suche nach geeigneten Substitutionslösungen ist bislang zeit- und kostenaufwändig oder in der derzeitigen betrieblichen Praxis mit den gängigen technologischen Verfahren nicht oder nur schwer möglich. Gefördert werden deswegen Projekte zur wirtschaftlichen Substitution entsprechender Roh- und Werkstoffe bei gleichbleibender Funktionalität der Produkte und Verfahren sowie zur Entwicklung von Verfahren zur systematischen Suche nach Substitutionslösungen.

Die genannten Beispiele dienen der Anschaulichkeit und Anregung einer potentiellen Projektidee. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die angestrebten bzw. im Rahmen der Durchführung eines Projekts erreichten Effekte sind abzuschätzen. Dies bezieht sich insbesondere auf den Beitrag zur Ressourcenschonung auf volkswirtschaftlicher bzw. betriebswirtschaftlicher Ebene. Im Hinblick auf die weitere strategische Bearbeitung des "Technologischen Ressourcenschutzes" ist für das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft eine kritische Bewertung (z.B. Rebound-Effekt) der angestrebten bzw. erreichten Effekte besonders interessant. Neben dem Bei-

trag zur Ressourcenschonung sollen noch weitere für das jeweilige Projekt relevante Einflussgrößen, wie zum Beispiel der Energieverbrauch, einbezogen werden.

3. Rechtsgrundlagen

Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe des § 44 in Verbindung mit § 23 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der Verwaltungsvorschriften hierzu (VV-LHO); insbesondere gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Weitere Bedingungen und Auflagen werden ggfs. im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige, außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen und Hochschulen mit Sitz in Baden-Württemberg. Sind an einem Projekt mehrere Forschungseinrichtungen beteiligt, übernimmt eine die Antragstellung sowie im Fall einer Förderung als federführender Partner die Weiterleitung der Zuschüsse und deren Nachweis.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuwendungsfähig sind die projektbezogenen Personal-, Sach- und Reisekosten sowie in begründeten Ausnahmefällen projektbezogene Investitionen und sonstige Fremdleistungen der Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen. Bauinvestitionen sind von der Förderung ausgeschlossen.

Hinzu kommen individuelle Gemeinkostenzuschläge:

- Institute der Innovationsallianz Baden-Württemberg:
Personalgemeinkosten in Prozent der kalkulierten Personalkosten und Sachgemeinkosten in Prozent der kalkulierten Sachkosten. Die Richtigkeit der angesetzten Zuschlagssätze ist zu belegen (z.B. durch Testat einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) bzw. schriftlich zu bestätigen.
- Fraunhofer- Institute und -Einrichtungen:
Personal- und Sachgemeinkosten sowie AfA in Prozent der kalkulierten Personalkosten entsprechend den Fraunhofer Verrechnungs- und Zuschlagssätzen.
- Hochschuleinrichtungen:
Zur Berücksichtigung der Overheads ist ein einheitlicher Gemeinkostensatz von 20 Prozent der kalkulierten Personalkosten anzusetzen.

Sachgemeinkosten oder AfA für Geräte oder Anlagen, die mit Hilfe einer Zuwendung des Landes Baden-Württemberg beschafft wurden, sind grundsätzlich nicht förderfähig und dürfen nicht beantragt werden.

Der maximale Fördersatz beträgt 80% der zuwendungsfähigen Kosten der Forschungseinrichtungen bzw. Hochschulen.

Eine Einbindung von Unternehmenspartnern (insbesondere kleine- und mittlere Unternehmen) ist grundsätzlich möglich und wünschenswert, aber keine Voraussetzung für eine Förderung. Eventuell beteiligte Unternehmen tragen ihre Kosten selbst.

6. Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen bestehen aus den vom Ministerium für Finanzen und Wirtschaft bereitgestellten einheitlichen Antragsvordrucken sowie einer detaillierten Projektbeschreibung/Konzeption. Der Antrag soll die Länge von 15 Seiten (ohne Anhang, DIN A 4, 12 pt, 1 ½-zeilig) nicht überschreiten.

Die **Projektbeschreibung/Konzeption** ist wie folgt darzustellen:

Projektziele:

Darlegung und Beschreibung der wissenschaftlichen und technischen Projektziele, auch im Hinblick auf die Programmziele gem. Ziffer 1 der Bekanntmachung;
Vergleich zum Stand der Wissenschaft und Technik (ggf. auch Literaturzitate und sonstige Verweise).

Lösungsansätze:

Darlegung der beabsichtigten Lösungswege, -methoden bzw. -verfahren;
Definition des Leistungsprofils bzw. des Risikogrades des Projektes.

Angaben zur Projektdurchführung:

Beschreibung der einzelnen Arbeitsschritte bzw. Arbeitspakete sowie der geplanten (Teil-)Ergebnisse;
Angabe der bei den Meilensteinen jeweils zu erreichenden nachprüfbareren Teilziele;
Zeit- und Terminplan:
Balkendiagramm oder Netzplan (mit Meilensteinen) nach Laufzeitmonaten mit den einzelnen Arbeitspaketen/-schritten;

Ergebnisverbreitung:

Maßnahmen und Wege zur Verbreitung der Ergebnisse.

Sollten darüber hinaus weitere Skizzen und Zeichnungen zur Beschreibung des Projekts notwendig sein, sollten diese ebenfalls beigefügt werden.

Bestandteil der Antragsvordrucke ist ein detaillierter **Kosten- und Finanzierungsplan** aufgeschlüsselt nach den Kalenderjahren der Laufzeit und untergliedert in Personalkosten, Sachkosten, Reisekosten sowie Gemeinkosten. Hinzu kommen ggfs. Investitionen sowie weitere Fremdleistungen. Ein Eigenanteil der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung sowie eventuelle Finanzierungsbeiträge Dritter sind auf der Finanzierungsseite darzustellen.

Bei den einzelnen Kostenpositionen ist folgendes zu beachten:

Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteile zu gesetzlichen Sozialleistungen) für die an der Durchführung des Vorhabens beteiligten Mitarbeiter/innen der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung mit Angabe von Zeitbedarf (PM = Personenmonate bzw. Zahl der Stunden) und Entgeltgruppe(n). Das Besserstellungsverbot gemäß Ziffer 1.3 ANBest-P ist zu beachten.

Material-/Sachkosten: Ausgaben für Material, Komponenten sowie allg. Ausgaben für Fachliteratur, Recherchen, Wartung und Reparatur u.ä. unter Abzug von Rabatten, Skonti oder anderer Nachlässe.

Investitionen: Ausgaben für Investitionen sind grundsätzlich nur in Ausnahmefällen förderfähig. Umfang und Notwendigkeit sind einzeln zu erläutern und zu begründen. Die Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen bei der Auftragsvergabe sind zu beachten (Ziffer 3 ANBest-P).

Gemeinkosten gemäß Ziffer 5 der Bekanntmachung.

Reisekosten für Personal der Hochschule bzw. Forschungseinrichtung.

Fremdleistungen sind Ausgaben für Unteraufträge an Dritte (insbesondere Dienstleistungen ohne Forschungscharakter). Umfang und Notwendigkeit sind einzeln zu erläutern und zu begründen. Die Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen bei der Auftragsvergabe sind zu beachten (Ziffer 3 ANBest-P).

Ergänzend sind folgende **Erklärungen** beizulegen:

- Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz.
- Erklärung, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch nicht vor Vorliegen des Zuwendungsbescheides begonnen wird.

- Erklärung, ob für das Vorhaben eine Zuwendung von einer anderen Stelle des Landes oder von einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts beantragt wird oder bewilligt wurde.

7. Auswahl- und Entscheidungsverfahren

Auswahl und Förderentscheidung erfolgt durch das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg auf Grundlage der fachlichen Bewertung und der verfügbaren Haushaltsmittel. Entscheidungsgrundlage bildet hierbei - neben den formalen Kriterien - insbesondere der nachstehende Kriterienkatalog:

- Technologischer Mehrwert (Potenzial im Vergleich zum Stand der Technik, Innovationshöhe, Notwendigkeit)
- Wissenschaftliche Qualität des Ansatzes
- Praxistauglichkeit bzw. Anwendungsnähe
- Beitrag zur einer sicheren Roh- und Werkstoffversorgung bzw. Ressourcenschonung
- Ökonomischer Mehrwert (Wettbewerbsvorteile, erhöhte Resilienz, Schaffung bzw. Sicherung von Arbeitsplätzen)
- Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen
- Plan für Ergebnisverbreitung
- Mögliche Breitenwirkung der zu erreichenden Projektergebnisse
- Anzahl der im Projekt eingebundenen Partner

8. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Projekte müssen bis spätestens 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein.
- Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, an Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitzuwirken sowie die (Zwischen-) Ergebnisse auf Fachveranstaltungen oder in Gremien vorzustellen.
- Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, ein Jahr nach Abschluss des Projekts dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft in geeigneter Weise eine Rückmeldung über die weitere Nutzung der Ergebnisse des Projekts zu geben.

- Nicht förderfähig sind Projekte,
 - die ganz oder teilweise im Auftrag Dritter durchgeführt werden,
 - die im Rahmen anderer technologieorientierter Programme des Bundes, der Länder (inklusive Baden-Württemberg) oder der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden oder
 - die bereits begonnen wurden.

9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Zuwendungen zu den Forschungsprojekten sind von den Antragstellern in voller Höhe dem nichtwirtschaftlichen Bereich zuzuordnen.
- Rechte des geistigen Eigentums, die aus der Tätigkeit der Forschungseinrichtung hervorgegangen sind, sind in vollem Umfang dieser Einrichtung zuzuordnen.
- Sofern sich ein beteiligter Industriepartner oder ein anderes Unternehmen für die Verwertung/Nutzung von Ergebnissen dieses Forschungsprojektes interessiert, für die Rechte des geistigen Eigentums begründet wurden, sind (marktübliche) Lizenzzahlungen zu erheben.
- Ergebnisse, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, sind möglichst weit zu verbreiten (z.B. im Buchhandel, durch Reports, durch Veröffentlichung auf der Homepage).

10. Verfahren

Anträge sind jeweils in dreifacher Fertigung und zusätzlich als elektronisches Dokument von den in den Projekten federführenden Hochschulen bzw. Forschungseinrichtungen an das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft einzureichen:

**Ministerium für Finanzen und Wirtschaft
Baden-Württemberg (MFW)
Abteilung 7
Postfach 10 14 53
70013 Stuttgart**

E-Mail: christian.graf@mfw.bwl.de

Ansprechpartner:

bei fachlichen/inhaltlichen Fragen:

Herr Dr. Christian Graf

Tel.: 0711 123-2127; E-Mail: christian.graf@mfw.bwl.de

Frau Ursula Hickl (*Materialsubstitution*)

Tel.: 0711 123-2205; E-Mail: ursula.hickl@mfw.bwl.de

bei fördertechnischen Fragen:

Herr Dr. Christian Renz

Tel.: 0711 123-2454; E-Mail: christian.renz@mfw.bwl.de

Anträge sind bis zum **31.05.2015** einzureichen. Ein Förderbeginn wird ab **Juli 2015** angestrebt.

Die Projektanträge müssen innerhalb der Einreichungsfrist bei der zuständigen Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Bei Postversand ist das Datum des Poststempels maßgebend. Bei unmittelbarer Anlieferung an der Pforte läuft die Frist bis 18 Uhr dieses Tages. Später eingehende Projektvorschläge können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden. Der Projektantrag muss mit rechtsverbindlicher Unterschrift der einreichenden Hochschule bzw. Forschungseinrichtung versehen sein.